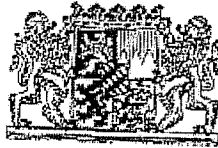


Amtsgericht Erding

Aufhebung

Az.: 5 Cs 35 Js 28732/08



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts Erding

In dem Strafverfahren
gegen

[REDACTED]
geboren am 18.07.1963 in [REDACTED] verheiratet, Bauleiter, türkischer Staatsangehöriger, [REDACTED]
[REDACTED] Kat1 D.1-2, [REDACTED] Türkei

Verteidiger:

Rechtsanwalt Altuntas Serdal [REDACTED] 80336 München

wegen illegaler Aufenthalt

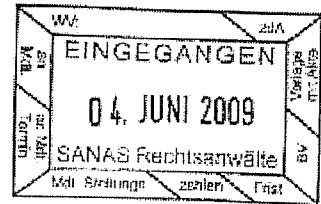
aufgrund der Hauptverhandlung vom 29.04.2009,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Folk
als Strafrichter

Rechtsreferendarin Strumpler
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Herr Rechtsanwalt Altuntas
als Verteidiger

Justizangestellte Scharlach
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



SANAS
Rechtsanwälte
Goethestraße 17
80336 München

S. A. N. A. S.
Rechtsanwälte
Goethestraße 17
80336 München

Der Angeklagte


wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Angewendete Strafvorschriften:

§ 467 StPO.

Gründe:

I.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, strafbar als unerlaubter Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel gem. § 95 Abs. 1 AufenthG. Das Gericht hat ihn aus Rechtsgründen freigesprochen.

Die Staatsanwaltschaft legte im Strafbefehlsantrag, der am 11.11.2008 vom Gericht erlassen worden war, dem Angeklagten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeklagte hielt sich vom 12.08.2008 bis 24.08.2008 in der Bundesrepublik Deutschland auf, obwohl das ihm erteilte deutsche Schengenvisum der Kategorie C, ausgestellt für einen 45-Tage-Aufenthalt pro Halbjahr und multiple Einreisen, welches sich im türkischen Reisepass des Angeklagten, Ausweisnummer O062519, gültig vom 07.01.2004 bis 06.01.2009 befand, am 11.08.2008 abgelaufen war.

Das Visum war für den Zeitraum vom 21.06.2008 bis 20.06.2009 gültig.

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten zur Last, dass er sich bereits vom 21.06.2008 bis 27.07.2008 in der BRD aufgehalten hatte und somit sein Aufenthalt im Bundesgebiet bereits 37 Tage betragen habe. Da er am 04.08.2008 erneut in die Bundesrepublik einreiste, endete der erlaubte Aufenthalt -wie der Angeklagte gewusst haben soll- nach Ablauf von weiteren 8 Tagen am 11.08.2008.

S A N A S
Rechtsanwälte
Goethestraße 17
80336 München

II.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung sieht für das Gericht fest:
Der Angeklagte befand sich im Zeitraum vom 12.08.2008 bis 24.08.2008 bei einer Bautagung. Er übernachtete während der Bautagung gegen ein Entgelt in einem Hotel, benutzte öffentliche Verkehrsmittel und war ebenfalls auch touristisch unterwegs. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Angeklagte im Zeitraum seines Aufenthalts vom 12.08.2008 bis 24.08.2008 passiver Dienstleistungsempfänger gewesen ist.

Nach Ansicht des Gerichts dürfen türkische Staatsangehörige, unter Berücksichtigung der Rechtslage vom 01.01.1973 ohne Visum nach Deutschland einreisen, wenn sie entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 1 DV AusIG von 1965 einen Aufenthalt von höchstens 3 Monaten planen und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen oder für höchstens 2 Monate als Geschäftsreisende nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 2 DV AusIG 1965 kommen.

Nach § 4 Abs. 1 AufenthG bedürfen Ausländer für die Einreise und einen Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Abkommens vom 12.09.1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.

Nach Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG/Türkei haben die Vertragsparteien vereinbart, keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einzuführen. Die Beurteilung der rechtlichen Situation von türkischen Geschäftsleuten, sofern sie -wie hier vorlegend- Dienstleistungsempfänger sind, richtet sich nach Art. 41 des Zusatzprotokolls nach der Rechtslage des Ausländergesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls, d.h. dem 01.01.1973, sofern diese günstiger ist.

Die erst im Jahre 1980 eingeführten zeitlichen Begrenzungen durch Visavorschriften engen türkische Staatsangehörige ein und stellen sie im Vergleich schlechter. Auch mit dem Urteil vom 19.02.2009 "Soysal-Entscheidung" RS.C-228/06 hat der EuGH entschieden, dass Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG/Türkei dahingehend auszulegen ist, dass es ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zum 01.01.1973 verbietet, ein Visum für die Einreise türkischer Staatsangehöriger in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates zu verlangen, die dort Dienstleistungen für ein in der Türkei ansässiges Unternehmen erbringen wollen, wenn ein solches Visum zu jenem Zeitpunkt nicht verlangt wurde.

Eine Trennung in aktive oder passive Dienstleistungsfreiheit sieht weder das Urteil des EuGH noch das Zusatzprotokoll vor.

Es erscheint lebensfremd, die Soysal-Entscheidung nicht auf türkische Geschäftsleute oder Touristen anzuwenden, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen, mit der Begründung, das sei lediglich eine passive Dienstleistung, die von dem Zusatzprotokoll nicht erfasst werden sollte. Auch im Kommentar Westphal/Stoppa wird die Auffassung vertreten, dass türkische Staatsangehörige, die als Touristen einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten planen und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen oder für höchstens 2 Monate als Geschäftsreisende in die Bundesrepublik kommen wollen, keines Visums bedürfen.

Auch die Argumentation, dass ein Schengenvisum gegenüber den Voraussetzungen, die in Deutschland zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls in diesem Mitgliedsstaat für türkische Staatsangehörige galt nunmehr bestimmte Vorteile aufweise, kann nicht dazu führen, dass eine Visumpflicht türkischer Staatsangehöriger rechtens wäre. Während nämlich ein türkischer Staatsangehöriger nur ein auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränktes Einreiserecht hat,

räumt ihm ein nach § 6 Abs. 2 des AufenthG erteiltes Visum Freizügigkeit im Gebiet aller Staaten ein, die Parteien des Schengenraumes sind. Eine solche Visumpflicht stellt dennoch eine Beschränkung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls für das Rechts türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei dar, in Deutschland freie Dienstleistungen zu erhalten oder zu erbringen.

Der Vorrang der von der Gemeinschaft geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkommen vor den Rechtsakten des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts verlangt, letztere in Übereinstimmung mit diesen Übereinkommen auszulegen (vgl. EuGH, Urt. vom 10.09.1996, C-61/94, Urt. EuGH 1. Kammer vom 19.02.2009, C-228/06).

Wenn der Angeklagte jedoch nach Ansicht des Gerichts eines Visums nicht bedurfte, um die Bautagung in Deutschland zu besuchen, konnte er auch keine Straftat des unerlaubten Aufenthalts begehen und war daher freizusprechen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

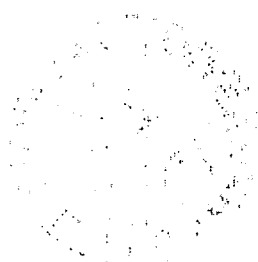
S A N A S
Rechtsanwälte
Goethestraße 17
80336 München

Folk
Richterin am Amtsgericht

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am 25. Mai 2009

Hahmann
Justizsekretärin

Urteilsbeamter/in der Geschäftsstelle



Für den Zweck der Anefertigung mit der Urkunde

Erding, den 25. Mai 2009
Der Urteilsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Erding
Urteilsbeamter